

# **AMTSBLATT**

# FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang Nr. 26 Datum 07.07.2023

#### Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Az.: 41/VL230527

# Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 23.06.2023 Nr. 41/VL230527 wurde für den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelparker dem Grundstück FINr. 757/35 (Krenmoosstr. 61) der Gemarkung Karlsfeld eine Verlängerung des Vorbescheides vom 18.03.1999 erteilt.

Diese Verlängerung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

# öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FINrn. 757/13; 757/10; 757/36; 757/28; 757/17 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können die betroffenen Nachbarn Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München Bayerstr. 30 80335 München oder Postfach 20 05 43. 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und es sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid

in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden (eine Kopie des Bescheides kann angefordert werden). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zu dieser Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts (einschließlich des zugehörigen Vollstreckungs- und Kostenrechts) abgeschafft. Es besteht daher weder für Sie noch für eventuell betroffene Nachbarn die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! N\u00e4here Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpr\u00e4senz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, <u>nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung</u>, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74 - 226 oder - 402).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <u>www.landratsamt-dachau.de/baurecht</u> eingesehen werden.

Stefan Löwl Landrat

> LANDRATSAMT DACHAU Stefan Löwl Landrat